



Mediadaten

Anzeigenpreisliste

Nr. 15 - Gültig ab 01.03.2007



Auflagenstärkste Zeitung
für Bürger aus Ex-Jugoslawien
in Westeuropa

www.niddaverlag.com/marketing

2 Inhaltsverzeichnis

- 3 Über die Tageszeitung Vesti
- 4 Leserschaftsdaten
- 5 Verbreitungsgebiet
- 6 Auflage
- 7 Anzeigenpreise - Ausgabe Deutschland
- 8 Anzeigenpreise - Ausgabe Schweiz
- 9 Anzeigenpreise - Ausgabe Österreich
- 10 Anzeigenpreise - Ausgabe Frankreich
- 11 Werbung auf www.vesti.de
- 12 Prospektbeilagen
- 13 Anzeigengrößen
- 14 Technische Angaben
- 14 Kontakt
- 15 AGB



3 Über die Tageszeitung Vesti

Die unabhängige Tageszeitung "Vesti" (deutsche Übersetzung: Nachrichten) ist die größte und auflagenstärkste Tageszeitung für die in Deutschland, Schweiz, Österreich und ganz Westeuropa, so wie auch in Nordamerika und Australien lebenden ehemaligen Jugoslawen.

Die erste "Vesti" Ausgabe erschien am 15. Dezember 1992. "Vesti" wird in Frankfurt/M. (BRD), New York (USA) und Sydney (Australien) in serbischer Sprache gedruckt. Sie erscheint täglich (7 mal in der Woche), im Umfang von 32–48 Seiten. Die Zeitung wird nur in der Diaspora vertrieben, also nicht in den Staaten Ex-Jugoslawiens und ist dem Bedarf des sogenannten Gastarbeitermarktes angepasst.

"Vesti" ist das geeignetste und wirksamste Medium für Werbung, die für die ex-jugoslawische Mitbürger in Westeuropa gedacht ist. Mit „Vesti“ wird eine Zielgruppe von insgesamt ca. 2,5 Millionen Personen angesprochen (davon 1,2 Mio. in Deutschland und ca. 660.000 in anderen Ländern Westeuropas).

Der Verleger der Tageszeitung „Vesti“ ist Nidda Verlag GmbH in Bad Vilbel bei Frankfurt am Main, Deutschland.



4 Leserschaftsdaten

Etwa 2,5 Millionen serbisch sprechenden und lesenden Bürger weltweit haben die Möglichkeit "Vesti" zu lesen. Das ist unsere Zielgruppe. Nur in Deutschland, zum Beispiel, gibt es 1,2 Millionen solche Einwohner, die in mehr als 400.000 Haushalten leben. Unter "Vesti"-Leser findet man fast alle Altersgruppen: 47,7% sind Frauen, 52,3% Männer. Ein "Vesti"-Exemplar wird durchschnittlich von 2,76 Lesern gelesen.

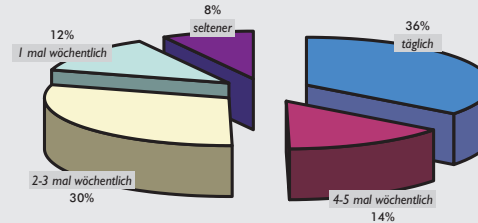
Anzahl der Aussiedler aus dem ehemaligen Jugoslawien

Gesamt	2,510.000
Deutschland	1,200.000
Osterreich	340.000
Schweiz	170.000
Europa restliche	150.000
USA und Canada	> 400.000
Australien	250.000

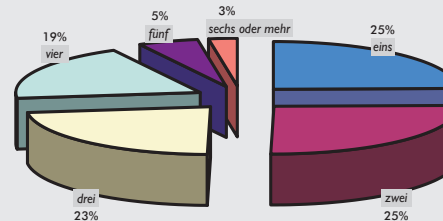
In Westeuropa zählt ein durchschnittlicher Haushalt unserer Landsleute 2,63 Mitglieder. 75% "Vesti"-Leser leben zusammen mit der Familie.

Kaufangewohnheiten

Durch die optimale Tagesauswahl im Laufe der Woche ist es möglich, den Kontakt mit mehr als 320.000 Lesern von "Vesti" aufzunehmen.



Haushaltsmitgliedert

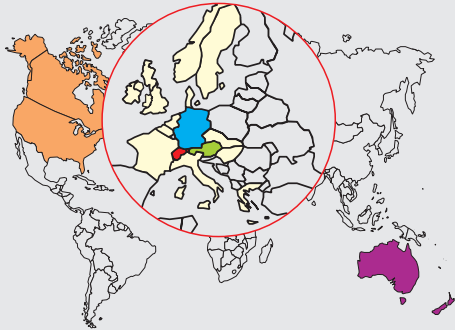








5 Verbreitungsgebiet



Regionalausgaben

Vesti wird täglich mindestens in fünf Regionalausgaben gedruckt.

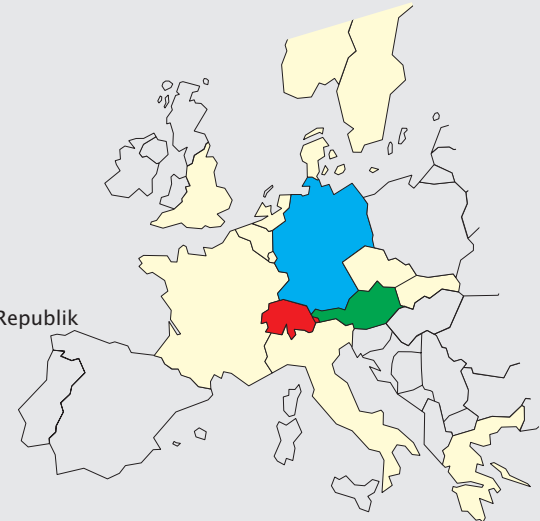


-  Ausgabe für Deutschland
-  Ausgabe für Schweiz
-  Ausgabe für Österreich
-  Ausgabe für andere Länder Europas
-  Ausgabe für USA und Canada
-  Ausgabe für Australien

Vesti ist in folgenden Ländern erhältlich:

- Deutschland
- Schweiz
- Österreich
- Frankreich
- Niederland
- Belgien
- Luxemburg
- Italien
- England
- Griechenland
- Zypern
- Ungarn
- Tschechische Republik
- Slowakei
- Dänemark
- Schweden
- Norwegen
- Liechtenstein
- Monaco

- Australien
- USA
- Kanada



6 Auflage

Die Auflage der Tageszeitung "Vesti" entspricht in etwa der Bevölkerungsdichte der Aussiedler aus Ex-Jugoslawien in der Welt. So ist "Vesti" z.B. in Deutschland die meistgekauft fremdsprachige Tageszeitung.

Gesamt	95.500
Deutsche Ausgabe	52.000
Schweiz Ausgabe	10.000
Österreich Ausgabe	11.500
Französische Ausgabe	5.000
Restliche Ausgaben	5.000
Australien	8.000
USA und Kanada	4.000



-ite
1/4 Seite
1/3 Seite
1/2 Seite
1/1 Seite

6 Anzeigen jährlich - 3%
12 Anzeigen jährlich - 6%
24 Anzeigen jährlich - 10%
52 Anzeigen jährlich - 14%
Anzeigen sonntags - 20%

zwei Ausgaben - 10%
drei oder mehr - 20%

Agenturprovision: 15%

Titelseite + 300%
letzte Seite + 200%
gewünschte Position + 50%

8 Anzeigenpreisliste* - Schweiz



Größe	Breite x Höhe	schwarz	4-farbig	Redaktionsteil schwarz	Redaktionsteil 4-farbig
cm-Preis	39 x 10 mm	CHF 13,50	CHF 20,50	CHF 17,50	CHF 26,60
1/8 Seite	123 x 87 mm	CHF 218,00	CHF 328,50	CHF 283,40	CHF 426,40
1/4 Seite	123 x 178 mm	CHF 395,00	CHF 588,00	CHF 513,50	CHF 764,40
1/3 Seite	249 x 132 mm	CHF 578,00	CHF 866,50	CHF 751,40	CHF 1125,80
1/2 Seite	249 x 178 mm	CHF 760,00	CHF 1.146,00	CHF 988,00	CHF 1.489,80
1/1 Seite	249 x 360 mm	CHF 1.400,00	CHF 2.100,00		

Nachlässe
6 Anzeigen jährlich - 3%
12 Anzeigen jährlich - 6%
24 Anzeigen jährlich - 10%
52 Anzeigen jährlich - 14%
Anzeigen sonntags - 20%

Nachlässe für mehr Ausgaben
zwei Ausgaben - 10%
drei oder mehr - 20%
Agenturprovision: 15%

Aufpreis
Titelseite + 300%
letzte Seite + 200%
gewünschte Position + 50%

9 Anzeigenpreise* - Österreich



Größe	Breite x Höhe	schwarz	4-farbig	Redaktionsteil schwarz	Redaktionsteil 4-farbig
cm-Preis	39 x 10 mm	€ 5,50	€ 8,30	€ 7,15	€ 10,75
1/8 Seite	123 x 87 mm	€ 96,00	€ 142,00	€ 123,00	€ 184,50
1/4 Seite	123 x 178 mm	€ 176,00	€ 265,00	€ 228,80	€ 343,20
1/3 Seite	249 x 132 mm	€ 250,00	€ 377,00	€ 326,00	€ 423,80
1/2 Seite	249 x 178 mm	€ 326,00	€ 489,00	€ 423,30	€ 634,30
1/1 Seite	249 x 360 mm	€ 594,00	€ 890,00		

Nachlässe
6 Anzeigen jährlich - 3%
12 Anzeigen jährlich - 6%
24 Anzeigen jährlich - 10%
52 Anzeigen jährlich - 14%
Anzeigen sonntags - 20%

Nachlässe für mehr Ausgaben
zwei Ausgaben - 10%
drei oder mehr - 20%
Agenturprovision: 15%

Aufpreis
Titelseite + 300%
letzte Seite + 200%
gewünschte Position + 50%

Größe	Breite x Höhe	schwarz	4-farbig	Redaktionsteil schwarz	Redaktionsteil 4-farbig
cm-Preis	39 x 10 mm	€ 3,50	€ 5,25	€ 4,55	€ 6,85
1/8 Seite	123 x 87 mm	€ 66,00	€ 99,00	€ 85,80	€ 128,70
1/4 Seite	123 x 178 mm	€ 128,00	€ 192,00	€ 166,40	€ 249,60
1/3 Seite	249 x 132 mm	€ 178,00	€ 267,00	€ 231,40	€ 347,10
1/2 Seite	249 x 178 mm	€ 228,00	€ 342,00	€ 296,40	€ 444,60
1/1 Seite	249 x 360 mm	€ 412,00	€ 618,00		

Nachlässe
6 Anzeigen jährlich - 3%
12 Anzeigen jährlich - 6%
24 Anzeigen jährlich - 10%
52 Anzeigen jährlich - 14%
Anzeigen sonntags - 20%

Nachlässe für mehr Ausgaben
zwei Ausgaben - 10%
drei oder mehr - 20%
Agenturprovision: 15%

Aufpreis
Titelseite + 300%
letzte Seite + 200%
gewünschte Position + 50%

12 Prospektbeilagen



Gewicht	Preis* pro 1.000 Exemplare
bis 20 Gramm	€ 84,00
bis 30 Gramm	€ 89,00
bis 40 Gramm	€ 94,00

je 5 Gramm mehr 3,-

Die Beilagen und Flugblätter müssen den Technischen Richtlinien für Fremdbeilagen in Tageszeitungen (Bundesverband Druck und Medien e.V.) entsprechen.

Beim Auftragserteilung bitte 20 Musterexemplare an Verlag zusenden.



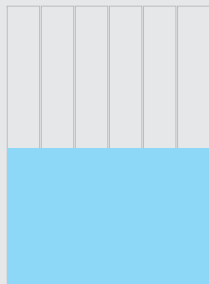
13 Anzeigengrößen

1/1 Seite	249 x 360 mm
1/2 Seite (vertikal)	123 x 360 mm
1/2 Seite	249 x 178 mm
1/3 Seite	249 x 132 mm
1/4 Seite	123 x 178 mm
1/8 Seite (vertikal)	81 x 132 mm
1/8 Seite	123 x 87 mm

1 Spalte	39 mm
2 Spalten	81 mm
3 Spalten	123 mm
4 Spalten	165 mm
5 Spalten	207 mm
6 Spalten	249 mm



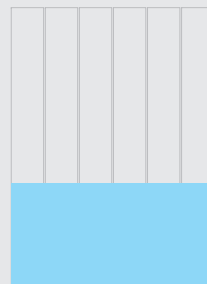
1/1 Seite



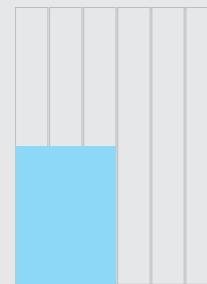
1/2 Seite



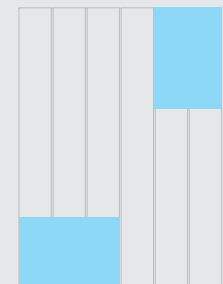
1/2 Seite (vertikal)



1/3 Seite



1/4 Seite



1/8 Seite



- Dateiformate: PDF, EPS, PSD, CDR, AI
- Schriftarten - Text in Kurve konvertieren
- Auflösung - mindestens 300 dpi
- Farbe - Vierfarbscala (Europascala)
- Bei 4-farbigen Anzeigen max. Deckung bei
Übereinanderdruck 240%

- Anzeigenschluss: 3 Werktage vor Erscheinungstermin

- Datenübermittlung:

anzeigen@vesti.de

FTP

Vesti Verleger:
Nidda Verlag GmbH

Geschäftsführer:
Aleksandar Vidakovi}

Marketingdirektor:
Narcis Selimi}

Vesti
Marketing / Anzeigen

Tel: + +49 (0) 6101 5866-18
Fax: + +49 (0) 6101 5866-15
Anzeigen@vesti.de

Anschrift:
Homburger Str. 69 a
D - 61118 Bad Vilbel

Anschrift für Post:
Postfach 1206
D - 61102 Bad Vilbel
Deutschland

Beograd - Anzeigenabteilung
Tel: 011 / 3193 774, Fax:011 / 3193 772, oglasi@frvesti.com
Vesti d.o.o, Palmira Toljatija 5/III, 1070 Novi Beograd, Serbien

Wien - Anzeigenabteilung
Tel: 0699 / 1 208 2768, Faks: 01 / 208 2766, austrija@vesti.de
Vesti, Mariahilfergürtel 37/2, A - 1150 Wien

Sydney - Anzeigenabteilung
Tel: 02 / 9662 8555, Faks: 02 / 9662 8755, post@vesti.com.au
Beta Publishing, P.O. Box 1, Rosebery NSW 1445, Australia

New York - Anzeigenabteilung
Tel: 212 / 369 2505, Faks:212 / 369 1073, vesti@mindspring.com
Alpha Publishing, 300 E 93rd. Street, # 9 C, New York, NY 10128, USA

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen

1. "Anzeigenauftrag" im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abzurufen einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3. Bei Abschluss ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

5. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, das dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne das dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

6. Teil- oder Einzelanzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens einer Seite an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzten. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort "Anzeige" deutlich kenntlich gemacht.

7. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern abgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.

Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigenentwurfes und einwandfreier Druckerunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckerunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckerunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt oder lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist streichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrags. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind - auch bei telefonischer Auftragserteilung - ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzugs sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlegers für Schäden wegen des Fehlers zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit im Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen - außer bei nicht offensichtlichen Mängeln - innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung geltend gemacht werden.

10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber

trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

11. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

12. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach der Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.

13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

14. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenschritte oder Belegseiten geliefert. Vollständige Belegnummern werden nur nach Absprache geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle ein rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

15. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckerunterlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

16. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann Einzelvertriglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A 4 (Gewicht 250 g) überschreiten sowie Waren, Bücher, Katalogsendungen und Päckchen, sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann jedoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt. Der Verlag kann darüber hinaus mit dem Auftraggeber die Möglichkeit der Selbstabholung oder der Gebührenpflichtigen Zusendung vereinbaren. Die Pflicht zur Wahrung des Chiffregeheimnisses bezieht sich nicht auf das Auskunftsersuchen der öffentlichen Hand.

17. Druckerunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgegeben. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

18. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages.

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlichrechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei NichtKaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei NichtKaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

a) Die Werbungsmitler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Voraussetzung für eine Provisionszahlung an Werbungsmitler ist, daß der Auftrag unmittelbar vom Werbungsmitler erteilt und an diesen berechnet wird, die Texte bzw. die Druckerunterlagen auch von ihm geliefert werden.

b) Bei fernmündlich aufgegebenen Bestellungen und Änderungen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Abstellungen und Änderungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens zum Anzeigenschluss der betreffenden Ausgabe dem Verlag vorliegen. Für bereits gesetzte

Anzeigen werden Satzkosten berechnet. Bei nicht rechtzeitig eingetroffenen Beilagen sind die entstandenen Kosten zu ersetzen.

c) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftswübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftraggebern irreführt oder getäuscht wird. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesem aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er sistiert sein sollte, gegen den Verlag zu erwachsen.

Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden, Erscheinen sistierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche gegen den Verlag zu.

d) Sind etwaige Mängel bei den Druckerunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungstreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das gleiche gilt bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen, wenn der Werbungstreibende nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist. Anzeigentexte werden grundsätzlich nach den aktuellen Regeln der Rechtschreibung gesetzt und abgedruckt. Abweichungen hiervon begründen keine Ansprüche, wenn der Text in einer bis zur Änderung der Rechtschreibung gültigen Schreibweise erschienen ist oder der Wortsinn trotz unzulässiger Schreibweise erhalten bleibt.

e) Der Anzeigentext wird nach typographischen Gesichtspunkten gesetzt und umbrochen. Daraus ergeben sich für die Gestaltung der rubrizierten Anzeigen gewisse Regeln, deren Berücksichtigung der Verlag sich vorbehält. Bei rubrizierten Anzeigen behält sich der Verlag die Anwendung von allgemein verständlichen Abkürzungen vor.

f) Auf Anzeigen, die zu ermäßigten Preisen disponiert werden, wird dem Werbungsmitler keine Provision eingeräumt. Anzeigen von Handel, Handwerk und Gewerbe aus dem Verbreitungsgebiet werden dem Werbungsmitler provisioniert, wenn sie zum Grundpreis abgerechnet werden. Für Kollektive, Sonderausgaben, Beilagen und Veröffentlichungen mit erkennbarer besonderer Gestaltung können besondere Preise, Schluss- und Rücktrittstermine festgelegt werden.

g) Bei Änderung der Anzeigenpreise treten mangels anderer Vereinbarung die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft.

h) Bei Nichterscheinen der Zeitung im Falle höherer Gewalt oder bei Störung des Arbeitsfriedens erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistungen von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für Nichtveröffentlichung oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen und nicht ausgeführte Beilagenaufträge geleistet.

i) Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres in einer Druckschrift erscheinenden Anzeigen eines Werbungstreibenden gewährt. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige aufgrund eines vorher schriftlich getätigten Anzeigen-Abschlusses. Der vereinbarte Abschlussrabatt wird auf alle Anzeigen, außer Anzeigen zu ermäßigten Preisen, unabhängig von der Ausgabenbelegung gewährt. Anzeigen, die nicht rabattfähig sind, zählen somit auch nicht zur Abschlussfüllung. Ein Anzeigenauftrag gilt unabhängig von der belegten Ausgabenanzahl als eine Anzeige. Ab 100.000 mm ist Einzelkalkulation möglich.

Ein Ausschluss von Anzeigen- und Beilagenaufträgen (einschl. Produktausschluss) von Mitbewerbern kann weder für eine bestimmte Ausgabe noch für einen bestimmten Zeitraum zugesichert werden. Bei Fließsatzanzeigen und Gelegenheitsanzeigen besteht kein Anspruch auf Belegausschnitt. Auf Wunsch wird ab dem Anzeigenvolumen von 240 mm ein Belegausschnitt oder eine Belegseite geliefert.

j) In Ergänzung der Ziffer 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden bei Zahlungsverzug oder Stundung Verzugszinsen erhoben, die 1 v.H. über dem jeweils gültigen Diskontsatz liegen.

k) Bei Rechtsgeschäften, in denen der Vertragspartner nicht dem Personenkreis des Paragraph 24 des Gesetzes über Allgemeine Geschäftsbedingungen zuzuordnen ist, gehen die Paragraphen 2, 10, 11 und 12 des Gesetzes den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

l) Die erforderlichen Rechnungsdaten werden elektronisch gespeichert.

m) Die Aufrechnung mit Gegenordnung ist nur soweit zulässig, als diese unbestritten bleiben oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

n) Mit der Erteilung eines Anzeigenauftrages erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen und die zusätzlichen Geschäftsbedingungen sowie die Preisliste des Verlages an.

Der Verlag speichert im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekanntgewordene Daten, die zu keinen anderen Zwecken als den Vertragszwecken verwendet werden, nach den Richtlinien des Bundesdatenschutzgesetzes.